

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 28

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nische Bildung verschaffen, die sie als zukünftige Bau-, Maurer- oder Zimmerleute, als Poliere oder Werkmeister benötigen. Außer dem Plan-Konstruktions- und Werkrißzeichnen wird den Materialberechnungen, der Kenntnis für die Feststellung der Afford- und Uebernahmungspreise, der Submissionseingaben, der Buchhaltung und Kalkulation die Hauptaufmerksamkeit geschenkt.

Für den Eintritt sind einige praktische Erfahrungen aus der Werkstatt und dem Bauplatz verlangt, eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt. Der Unterricht wird so viel als möglich den Kenntnissen der einzelnen angepaßt.

Was hat man im Sinne der Gerüstkontrolle unter Bauplatz zu verstehen? Rekursentscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen. (Korr.) Einem Bauunternehmer, der an einer verkehrreichen Straße einen größeren Neubau erstellt, ist vom Stadtrat St. Gallen auf Grund von Art. 86 der städtischen Bauordnung die Verpflichtung auferlegt worden, zum Schutze des bei der Baustelle verkehrenden Publikums vor Gefährdung seinen Bauplatz mit einem Bauzaun einzufrieden. Seitens des Bauunternehmers ist hiegegen an den Regierungsrat rekuriert worden, mit der hauptsächlichsten Begründung, daß unter „Bauplatz“ nur derjenige Boden zu verstehen sei, auf den das Gebäude zu stehen komme, nicht auch derjenige, welcher für Gerüste und Ablagerungen in Anspruch genommen werde.

Der Rekurs wurde vom Regierungsrat ablehnend entschieden, u. a. gestützt auf folgende Erwägungen:

Art. 86 der städtischen Bauordnung lautet: „Jeder Bauplatz, welcher den öffentlichen Grund in Anspruch nimmt, oder welcher um weniger als 3 m von demselben absteht, muß gegen die Straße durch innen . . . Bauzaun . . . eingefriedigt werden.“ In erster Linie ist festzustellen, was diese Vorschrift unter „Bauplatz“ versteht. Sie sagt nun ausdrücklich, daß derselbe auch „öffentlichen Grund“ in Anspruch nehmen kann, also Boden, welcher im öffentlich-rechtlichen Eigentum, z. B. der Stadt, steht. Daraus ergibt sich mit aller Klarheit, daß unter „Bauplatz“ nicht nur derjenige Boden zu verstehen ist, auf welchem das Gebäude gebaut wird. In concreto hat der Augenschein ergeben, daß sich auch noch auf dem Platze, der zwischen dem Baugerüst und dem Straßentrottoir liegt, ein ganz intensiver, für die Passanten gefährlicher Betrieb abspielt. Aus dem konkreten Beispiel geht hervor, daß es praktisch unmöglich ist, den im Sinne der Bauordnung aufgestellten Begriff „Bauplatz“ genau zu definieren, sondern es muß von Fall zu Fall der Baupolizei überlassen werden, denselben zu fixieren und je nach den obwaltenden Verhältnissen die ihr notwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln anzuordnen. Dazu verleiht dem Gemeinderat oder den von ihm hiefür delegierten Instanzen Art. 92 des kantonalen Organisationsgesetzes, ohne Rücksicht auf bestehende Vorschriften in Bauordnungen, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, gegen Gefahren bei Häuserbauten die nötigen Sicherheitsanstalten zu treffen.

Obacht auf elektrische Leitungen. In Dornach geriet beim Birnenpflücken ein Knnbe mit der einen Hand mit den Drähten einer Starkstromleitung in Berührung. Trotz seiner Hilferufe mußte der Gefahr wegen alles ihm fern bleiben, bis der Strom abgestellt war. Der Bauernswerte erlitt starke Brandwunden.

Die Elektrizität in der Landwirtschaft. Die von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich am 30. September, 2. und 4. Oktober in Mettmensstetten veranstaltete Demonstration elektrisch betriebener landwirtschaftlicher Maschinen wurde im ganzen von etwa 400 Personen aus allen Teilen des Kantons Zürich und den angren-

zenden Gebieten des Kantons Zug besucht. Zu dem am Sonntag nachmittag eingeschobenen Vortrag des Chefs der Acquisitionsabteilung der Kantonswerke, Hrn. Ingenieur Kech, über die Verwendung der Elektrizität in landwirtschaftlichen Betrieben hatten sich ungefähr 300 Mann eingefunden, denen in eingehender, allgemein verständlicher Weise die Vorteile der elektrischen Versorgung und speziell des Elektromotors erläutert und Aufschluß über die Anschaffungs- und Betriebskosten erteilt wurde. Die ganze Veranstaltung fand bei allen Besuchern dankbare Anerkennung und zeigte auch das große Interesse, das unsere Landwirte für solche praktische Vorführungen bekunden.

Preiserhöhung für alle Tischlerarbeiten. Die deutschen Tischler-Innungen bringen den Architekten, Möbelhändlern, staatlichen und städtischen Behörden zum Kenntnis, daß vom Oktober 1910 an auf sämtlichen Tischlerarbeiten eine Erhöhung von 7½ Prozent eintrete.

Neue Legierung. Mr. S. B. Weels, der Hauptchemiker von Vickers Werken in Barrow, erklärt, daß sie im Verlauf von Versuchen eine Legierung erfunden hätten, die wie sie meinten, alles bisher Bekannte bei weitem übertrifft. Vickers, Sons & Maxim haben beschlossen, auf ihren Werken in Birmingham die Herstellung des Metalls in größerem Maßstab zu betreiben. Das Metall kann gerollt, gestampft, gedehnt und geschmiedet werden und ist widerstandsfähiger als alle Aluminiumlegierungen gegen ätzende Säuren und ist dabei nur ein Drittel so schwer als Messing.

Literatur.

Wie verwerte ich meine Erfindung im In- und Auslande schnell und gut? So betitelt sich eine Broschüre von Herrn Ernst Hablitzel in Trüllikon (St. Zürich), welche jungen, unerfahrenen Erfindern manche gute und praktische Ratschläge erteilt. Der Verfasser verpflichtet sich auch, den Erfindern nach bestem Wissen und Gewissen mit Rat und Vorschlägen an die Hand zu gehen. Ein Schema von Vorträgen erleichtert manchem Anfänger den Weg zum Glück.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anfragen gehören in den Inseratenteil des Blattes. Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

830. Wer gibt Anweisung, wo man Instruktion oder Zeichnungen über amerikanische Schiebsfenster bekommen könnte?

831. Wer hätte einen kleinen Posten gut durrtes Satin-Holz abzugeben?

832a. Welche Firma liefert perforierte und gebrauchte Sesselfische? **b.** Wer hätte einer mech. Schreinerei irgend einen Spezialartikel für beständige Arbeit zu übergeben? Offerten unter Chiffre W 832 an die Exped.

833. Wer ist Lieferant von Schleifmaschinen, geeignet zum Verputzen der Holzsohlen? Offerten mit Preisangabe unter Chiffre S 833 an die Exped.

834. Wer hätte eine gut erhaltene Fruchtbreche oder Weibe für Kraftbetrieb billig abzugeben? Gesl. Offerten an Fr. Gerber, Augenbach, Wafen i. G.

835. Wer liefert Torfmüll zu Foliierzwecken? Offerten an Joh. Müller, Maurermeister, Rohrbach (Bern).

836. Wer liefert gelehte, buchene Sitzbänke, 43 cm breit, 45 mm dick, bis 4 m lang? Gesl. Offerten an F. Bletter, mech. Schreinerei, Feuerthalen.

837a. Wer liefert Spiralfedern von ca. 14 mm Stärke bei 1½—2 mm Drahtdicke? **b.** Wer liefert Ketten zum Antrieb eines